



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 21/20. Oktober 2006**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

- Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim 197
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2006 197
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2006 198

### Wirtschaft und Verkehr

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 198

### Schulwesen

- Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 199

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim

Vom 13. Dezember 2004

Der Zweckverband Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

In § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 29. August 1986 (RABl OB S. 244), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2000 (OBABl 2001 S. 1), wird der Ausdruck „132 000 €“ ersetzt durch den Ausdruck „136 400 €“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, 13. Dezember 2004

Zweckverband Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 11. September 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 197

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	423 400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11 500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	336 000 €
Stadt Ingolstadt:	
100,0 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand),	8 500 €
Grundsteuer	4 800 €
Mietkosten	231 300 €
92,5 % ungedeckte Ausgaben	84 500 €

Landkreis Eichstätt: 5,0 % ungedeckte Ausgaben	4 600 €
Landkreis Pfaffenhofen: 2,5 % ungedeckte Ausgaben	2 300 €
Gesamtumlagen	336 000 €

Sondergebühren für Zuchtverbände:

Je Großvieh 4 €, je Zuchtschwein 2 €, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

## 2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird eine Investitionsumlage von 5 500 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70 000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Ingolstadt, 29. August 2006

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

OBABl 2006, S. 197

ZWECKVERBAND KELTSCH-RÖMISCHES MUSEUM  
MANCHING

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2006

### I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	342 400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 478 400 €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 86 600 € festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 297 000 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 379 600 € festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Keltisch-Römischen Museums, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 6. September 2006

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Otto Raith

Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 198

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1, EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2006, S. 198

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 22. September 2006 44-2-5103-M-LD-2/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Sechsendreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 28. Juni 2006 (OBABl S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 21 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
21.b)	<p>Josef-Breher-Hauptschule Pullach i. Isartal</p> <p>Das Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Baierbrunn;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Schäftlarn;</p> <p>dazu der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).</p> <p>Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:</p> <p>Das Gebiet der Gemeinde Grünwald;</p> <p>das Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting;</p> <p>das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, das nördlich der Straße von Grünwald nach Oberhaching (M 11) liegt.</p>

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 22. September 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 199

